















- **Kein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages**  
AG Buxtehude, Urteil vom 07.03.2019, AZ: 31 C 538/18

### **Hintergrund**

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Gebrauchtwagen. Am 28.02.2018 kaufte die Klägerin von dem Beklagten (gewerblicher Kfz-Händler) einen Opel Corsa zu einem Kaufpreis von 2.100,00 €, das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt des Kaufs eine Laufleistung von 147.000 km auf. Nach Zahlung des Kaufpreises wurde das Fahrzeug am 05.03.2018 an die Klägerin übergeben.

Ende April trat sodann ein Defekt am Anlasser an, der von dem Beklagten repariert wurde.

Bereits Ende Mai musste der Anlasser erneut von dem Beklagten repariert werden. Als die Klägerin das Fahrzeug nach erfolgter zweiter Reparatur abholen wollte, zeigten sich bereits bei der Fahrt vom Betriebsgelände angeblich weitere Probleme: sonderbare Motorgeräusche, keine Funktion von Lüftung und Klimaanlage.

Die Klägerin brachte das Fahrzeug sofort zurück zum Betriebsgelände des Beklagten, gab den Fahrzeugschlüssel zurück und verlangte unter der Erklärung, sie habe kein Interesse mehr an dem Gebrauchtwagen, ihr Geld zurück.

Hilfsweise erklärte sie mit Schreiben vom 04.06.2018 die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung.

Der Beklagte lehnte die Rückabwicklung des Kaufvertrages ab, reparierte jedoch erneut den Anlasser und forderte die Klägerin sodann auf, das Fahrzeug abzuholen, was sie nach Rechtshängigkeit des Verfahrens vor dem AG Buxtehude auch tat.

Das Fahrzeug befindet sich seitdem abgemeldet bei der Klägerin.

### **Aussage**

Nach Ansicht des AG Buxtehude hat die Klägerin keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Zum Zeitpunkt ihrer Rücktrittserklärung bestand kein Rücktrittsrecht nach §§ 437, 440 BGB. Die Klägerin vermag nicht zu beweisen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war, denn zunächst fuhr das Fahrzeug bis Ende April ohne Beanstandungen.

Es sei nicht möglich, die Mangelhaftigkeit durch Sachverständigenbeweis festzustellen, da der Anlasser durch den Beklagten ausgetauscht wurde, als er diesen reparierte.

Auch die Beweislastumkehr im Sinne des § 476 BGB greife nicht. Zwar habe sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe des Fahrzeugs gezeigt, jedoch handelt es sich bei dem Gebrauchtwagen um einen fast 13 Jahre alten Opel Corsa mit einer Laufleistung von fast 150.000 km. Bei diesem Fahrzeugalter und der Laufleistung muss jederzeit davon ausgegangen werden, dass einzelne Fahrzeugteile kaputtgehen. Dies gilt insbesondere beim Anlasser, bei dem es sich um ein typisches Verschleißteil handelt.

Dem Beklagten kann zudem auch kein Vorwurf gemacht werden, dass er als gewerblicher Kfz-Händler das Fahrzeug genauer hätte untersuchen müssen oder dass ihm der Mangel hätte auffallen müssen.



Die Reparatur des Anlassers durch den Beklagten stellt zuletzt auch kein Anerkenntnis hinsichtlich des Sachmangels dar, vielmehr könne die Reparatur auch aus reiner Kulanz erfolgt sein.

## **Praxis**

Bei einem älteren Fahrzeug muss nach Ansicht des AG Buxtehude davon ausgegangen werden, dass einzelne Teile kaputtgehen. Dies gelte insbesondere bei Verschleißteilen wie dem Anlasser. Die Beweislastumkehr gem. § 476 BGB hilft dem Käufer dann insoweit nicht weiter, als die Vorschrift einschränkend darauf verweist, dass die Vermutung der anfänglichen Mangelhaftigkeit mit der „Art der Sache oder des Mangels“ vereinbar sein muss. Das sei bei Verschleißteilen an alten Autos gerade nicht der Fall.

- **Mietwagenkosten – Verjährungsfrist darf voll ausgeschöpft werden**  
AG Frankfurt a.M., Urteil vom 10.04.2019, AZ: 30 C 34/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von Mietwagenkosten. Die Klägerin klagt als gewerbliche Autovermieterin aus abgetretenem Recht, die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers ist unstrittig. Der Anspruch ist im Jahr 2015 entstanden, die Klägerin legte am 27.12.2018 Klage beim erkennenden Gericht ein.

## Aussage

Zunächst stellt das AG Frankfurt fest, dass der Anspruch nicht verjährt ist. Der Anspruch wäre innerhalb der Regelverjährung von drei Jahren verjährt, durch die Klageeinreichung am 27.12.2018 wurde die Verjährung wirksam unterbrochen. Dabei ist es unschädlich, dass die Klägerin erst gegen Ende der Verjährungsfrist Klage erhoben hat. Der Gläubiger darf die Verjährungsfrist voll ausschöpfen.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind zudem vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten. Der Anspruch besteht schon dem Grunde nach, da sowohl Nutzungswille aus auch -möglichkeit gegeben waren. Die Klägerin rechnet den Schaden unter Zugrundelegung des Fraunhofer Tarifs ab, der Tarif bewegt sich damit bereits unterhalb des vom erkennenden Gericht für angemessen gehaltenen Fracke-Tarifs (Mittelwert zwischen Fraunhofer und Schwacke).

Das Gericht führt weiter aus:

*„Soweit die Beklagte einen Verstoß gegen die Schadengeringhaltungspflicht geltend macht, indem sie behauptet, es habe über ihre Hotline ein günstigerer Mietwagen angefragt werden können, so dringt sie mit diesem Vortrag nicht durch. Denn nach ständiger Rechtsprechung in Mietwagenfällen ist ein Verstoß gegen die Schadengeringhaltungspflicht nach § 254 BGB erst dann anzunehmen, wenn der Versicherer dem Unfallgeschädigten ein konkretes günstigeres Angebot macht oder ihn zumindest darauf hinweist, dass er von einem namentlich zu benennenden Sachbearbeiter auf Anfrage einen günstigeren Mietwagen angeboten bekommen werde. Allein der Vortrag, dass eine 24-Stunden-Notruf-Hotline eingerichtet sei, genügt diesen Anforderungen nicht. Der Unfallgeschädigte ist nicht gehalten, sich aktiv mit dieser Hotline in Verbindung zu setzen.“*

Auch die in Rechnung gestellten Nebenkosten für die Winterbereifung hält das AG Frankfurt für erstattungsfähig.

Dazu führt es aus:

*„Bezüglich der Winterreifen lässt das Gericht seine bisherige Rechtsprechung fallen, wonach Ersatz der durch die Montage von Winterreifen verursachten Kosten nicht geschuldet sei. Denn wie die Klägerin in der Replik richtig ausführt, sind bezogen auf die Winterreifen keine mietrechtlichen Gesichtspunkte zugrunde zu legen, sondern schadensersatzrechtliche. Da die Mietwagenunternehmen dem Unfallgeschädigten im Winter ein Fahrzeug mit Winterreifen zur Verfügung zu stellen verpflichtet sind und hierfür Kosten erheben, und zwar entweder durch Aufschlag auf den Nettogrundmietpreis oder durch Erhebung einer besonderen Kostenposition, ist diese Kostenposition auch vom Schädiger zu ersetzen, sofern nicht Gesichtspunkte der Unverhältnismäßigkeit zu beachten sind. Letzteres ist hier nicht der Fall. Der Ansatz eines Betrages von € 12,56 für die Ausstattung mit Winterreifen pro Tag ist nicht zu beanstanden. Der Einwand der Beklagten, der Betrag von € 12,56 brutto pro Tag ergebe bei einer Nutzung von 120 Tagen pro Saison und zwei Wintern den Betrag von € 3.014,40 brutto, während nur € 300,00 an tatsächlichen Kosten anfielen, verfängt nicht. Denn zum einen legt die Beklagte nicht offen, wie sie zu der Annahme gelangt, dass ein gewerblicher*

*Autovermieter unter Inanspruchnahme eines Einkaufsrabatts mit Kosten von unter € 300,00 für Winterreifen kalkulieren könne. Gerichtsbekannt ist eine Winterbereifung für ein Mittelklassefahrzeug für € 300,00 nicht zu erhalten. Zum anderen weist die Klägerin zu Recht darauf hin, dass es für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Ausstattung eines Mietfahrzeugs mit Winterreifen nicht darauf ankommen kann, welche Kalkulation die konkrete Mietwagenfirma im Einzelfall vornimmt, weil dies ihre unternehmerische Entscheidung ist, auf die der Unfallgeschädigte keinen Einfluss hat. Eine erkennbare Überhöhung ist nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5.3.2013 zu Aktenzeichen VI ZR 245/11 verwiesen, nach der die Kosten für Winterreifen ersatzfähig sind, weil die Ausstattung von Mitfahrzeugen mit Winterreifen für das Mietwagenunternehmen mit Kosten verbunden ist. Auf die genannte Entscheidung wird ergänzend Bezug genommen.“*

## **Praxis**

Für einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten ist es unschädlich, wenn der Gläubiger den Anspruch erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend macht. Das AG Frankfurt am Main legt seiner Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten den Mittelwert aus der Schwacke- und der Fraunhofer-Liste zugrunde – sogenannte „Fracke“-Lösung.

In Rechnung gestellte Nebenkosten für Winterreifen sieht das Gericht mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH als erstattungsfähig an.

- **Nutzungsausfallentschädigung bei fehlender Vorfinanzierungsmöglichkeit**  
AG Siegen, Urteil vom 09.04.2019, AZ: 14 C 1022/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Nutzungsausfallersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte gegenüber der beklagten Haftpflichtversicherung seinen Schaden bereits nach zwei Tagen beziffert und auf seine fehlende Vorfinanzierungsmöglichkeit hingewiesen.

## Aussage

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von 44 Tagen à 43,00 € zu. Der im Sachverständigengutachten kalkulierte Wiederbeschaffungszeitraum kann erst dann beginnen, wenn dem Geschädigten auch der erforderliche Regulierungsbetrag zur Verfügung steht bzw. zur Verfügung gestellt wird.

Vorliegend wurde dem Kläger der Regulierungsbetrag erst am 11.01.2018 zur Verfügung gestellt, obwohl sich der Unfall bereits am 05.12.2017 ereignete und der Kläger den entstandenen Schaden am 07.12.2017 bezifferte und einen Vorschuss anforderte.

*„Hat der Geschädigte den eintrittspflichtigen Versicherer darauf aufmerksam gemacht, dass er den Schaden nicht aus eigenen Mitteln vorfinanzieren kann, muss der Geschädigte weder seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen noch einen Kredit aufnehmen, um eine längere Ausfallzeit zu vermeiden. Es ist nämlich das Risiko des Schädigers, wenn er auf einen Geschädigten trifft, der finanziell nicht in der Lage ist, die zur Ersatzbeschaffung notwendigen Mittel vorzustrecken.“*

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Kläger ausreichend substantiiert dargelegt, dass er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Ersatzbeschaffung vorzufinanzieren. Zudem hat der Kläger auch dargetan, dass er den Willen und die Möglichkeit hatte, einen entsprechenden Pkw in dem streitgegenständlichen Zeitraum von 44 Tagen nach dem Verkehrsunfall zu nutzen. Da der Kläger schwerbehindert ist, ist er in seinem Wohnort auch dringend auf ein Fahrzeug angewiesen.

Zudem ist dem Kläger kein Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht anzulasten. Er hat nämlich darauf verzichtet, einen Mietwagen anzumieten und hat sich offensichtlich bis zur Lieferung des Ersatzfahrzeuges von Dritten fahren lassen.

## Praxis

Verfügt ein Geschädigter nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um eine Ersatzbeschaffung vorzufinanzieren, so kann er auch für einen verlängerten Zeitraum die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung verlangen, wenn er der Versicherung die fehlende Vorfinanzierungsmöglichkeit zuvor zeitnah angezeigt hat.